LUTHERSTADT EISLEBEN INFO

AMTSBLATT

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER LUTHERSTADT EISLEBEN

mit den Ortschaften Bischofrode, Burgsdorf, Hedersleben, Helfta, Osterhausen, Polleben, Rothenschirmbach, Schmalzerode, Unterrißdorf, Volkstedt und Wolferode

Jahrgang 31 Eisleben Nummer 02 23. Februar 2022

75 Jahre LUTHERSTADT 1946 – 2021

Satzung der Lutherstadt Eisleben über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung – VwKostS-LE)

LASS DICH IMPFEN

STOPP CORONA

FÜR DICH UND MICH EIN STICH

ICH TU`S FÜR...

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Lutherstadt Eisleben

Umlaufbeschlüsse des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben **Seite 3**

- Hygienekonzept

Beschlüsse des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben vom 8.2.2022 **Seite 3**

- Verkauf der Geschäftsanteile der Lutherstadt Eisleben an der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH
- Zuordnung des OT Burgsdorf zum Schulbezirk der Sekundarschule Benndorf
- Niederschriften
- Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben für die Grundstücke der Gemarkung Osterhausen
- Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 „Solarpark Gatterstädt/Eisleben" in der Lutherstadt Eisleben Gemarkung Osterhausen
- Bebauungsplanes Nr. 28 „Wohnbebauung Hackebornstraße"
- Anerkennung und Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 28
- Verlängerung des Beschlusses 10/311/21 vom 23.02.2021 bis zum 31.12.2022
- Verwaltungskostensatzung der Lutherstadt Eisleben
- Stadtwehrleiter der Stadtfeuerwehr Lutherstadt Eisleben
- 3 Mal stellvertretende Stadtwehrleiter der Stadtfeuerwehr Lutherstadt Eisleben
- Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Lutherstadt Eisleben
- Aufhebung des Stadtratsbeschlusses 15/403/21 vom 30.11.2021
- 1. Nachtragshaushaltssatzung zum besonderen Haushaltsplan des EB Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben für die Haushaltsjahre 2021 und 2022
- Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen
- Bürgermeisters Herrn Carsten Staub zum Standesbeamten
- Abberufung und Berufung Sachkundiger Einwohner im Stadtentwicklungsausschuss

Beschlüsse des Hauptausschusses vom 18.1.2022 **Seite 5**

- Niederschrift vom 02.11.21
- Befreiung von den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 13 "An der Landwehr"
- Investitionsauszahlungen von 75.000,00 Euro zur Errichtung / Einbau einer Klimaanlage

Beschlüsse der Ausschüsse **Seite 5**

Stadtentwicklungsausschuss vom 17.01.2022

- Antrag zur Tagesordnung
- Niederschrift
- Rederecht

Beschlüsse der Ortschaftsräte der Lutherstadt Eisleben **Seite 5**

Beschlüsse der Eigenbetriebe der Lutherstadt Eisleben **Seite 5**

Betriebsausschuss EB Kindertagesstätten der Luth. Eisleben vom 24.01.2022

- Tagesordnungen/ Niederschriften
- Lieferverträge zwischen dem EB Kita und der Volksküche GmbH über Frühstücksprodukte
- Personalangelegenheiten

Bekanntmachung der Verwaltung **Seite 5**

- Jahresabschlusses 2014 der Lutherstadt Eisleben
- Termine der Sitzungen
- Bürgerzentrum und Stadtbibliothek
- Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 28 „Wohnbebauung Hackebornstraße“ in der Ortschaft Helfta der Lutherstadt Eisleben in der Fassung vom November 2021 **Seite 7**

Satzungen und Entgeltordnungen

- Satzung der Lutherstadt Eisleben über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung – VwKostS-LE) **Seite 8**

Bekanntmachung anderer Dienststellen und Zweckverbände **Seite 16**

- Flurbereinigungsverfahren: Weißenschirmbach FL Verf.-Nr.: 611-46SK0232
- Anpassung der Gebühren für die Trink- und Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet des WAZV Saalkreis ab dem Veranlagungsjahr 2022 **Seite 18**
- Information des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis für Betreiber dezentraler Abwasseranlagen zur Abfuhr von abflusslosen Sammelgruben und zur Schlammentsorgung aus dezentralen Kleinkläranlagen **Seite 19**

Stadtrat

Umlaufbeschlüsse des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben

9. Umlaufverfahren

Beschluss SU9/424/22
Der Stadtrat stimmt dem Umlaufverfahren zur Beschlussfassung des Hygienekonzepts für die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse (BV 876/2 (I)).

Beschluss SU9/425/22
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt das angefügte Hygienekonzept für die Sitzungen des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben und seiner Ausschüsse.

Sitzung des Stadtrates am 8.2.2022

Beschluss 16/426/22
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt,

1) dem Verkauf der Geschäftsanteile der Lutherstadt Eisleben an der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH an den Landkreis Mansfeld-Südharz (Geschäftsanteil Nr. 6) zum Nennbetrag von 5.000 Euro zuzustimmen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Verkauf auszuführen und den Kauf- und Abtretungsvertrag abzuschließen.

Die Lutherstadt Eisleben verzichtet dabei auf das sich aus § 4 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH ergebende Vorkaufsrecht für den Verkauf der Geschäftsanteile der anderen Städte und Gemeinden. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die notwendigen Erklärungen abzugeben.

2) den Betrauungsakt der Lutherstadt Eisleben in der Fassung vom 26.5.2021 mit Wirkung zum 1.1.2022 aufzuheben. Die Aufhebung steht unter dem Vorbehalt des Abschlusses und vollständigen Vollzuges des unter 1) aufgeführten Kauf- und Aufhebungsvertrages.

Beschluss 16/427/22
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben stimmt dem Antrag der Lutherstadt Eisleben an den Landkreis Mansfeld-Südharz zur Zuordnung des OT Burgsdorf zum Schulbezirk der Sekundarschule Benndorf zu.

Beschluss 16/428/22
Zur Niederschrift vom 30.11.21 gab es keine Ergänzungs- bzw. Änderungsanträge.
Die Niederschrift ist damit beschlossen..

Beschluss 16/429/22
Zur Niederschrift des 8. Umlaufverfahrens gab es keine Ergänzungs- bzw. Änderungsanträge. Die Niederschrift ist damit beschlossen.

Beschluss 16/430/22
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt
1. Die 3. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben für die Grundstücke der Gemarkung Osterhausen, Flur 5,
Flurstücke 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8.

2. Antragsteller ist die greentech invest 14 GmbH & Co. KG.

3. Die Einleitung des Verfahrens zur Flächennutzungsplanänderung ist entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

4. Das Verfahren wird nach § 2 BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

5. Die Auslegung des Planänderungsentwurfes, zur Unterrichtung ist gemäß § 3 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB durchzuführen.

6. Entsprechend §11 BauGB ist zwischen der Lutherstadt Eisleben und dem Antragsteller ein städtebaulicher Vertrag zu schließen. Die Finanzierung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben erfolgt durch den Antragsteller.

Beschluss 16/431/22
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt

1. Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 „Solarpark Gatterstädt/Eisleben" in der Lutherstadt Eisleben für die Grundstücke in der Gemarkung Osterhausen, Flur 5, Flurstücke 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8.

2. Antragsteller ist die greentech invest 14 GmbH & Co. KG.

3. Die Aufstellung ist entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

4. Das Verfahren wird nach § 2 BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt. Der Bebauungsplan wird als Vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB aufgestellt.

5. Die Auslegung des Planentwurfes, zur Unterrichtung ist gemäß § 3 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB durchzuführen.

6. Entsprechend § 11 BauGB ist zwischen der Lutherstadt Eisleben und dem Antragsteller ein städtebaulicher Vertrag zu schließen. Die Finanzierung des Bebauungsplanes erfolgt durch den Antragsteller.

7. Der Flächennutzungsplan 2025 der Lutherstadt Eisleben wird im Parallelverfahren geändert. Dafür wird ein separates Planverfahren durchgeführt mit entsprechenden Beschlussfassungen im Stadtrat.

Beschluss 16/432/22
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Wohnbebauung Hackebornstraße" in der Lutherstadt Eisleben für die Grundstücke in der Gemarkung Helfta, Flur 21, Flurstücke 196 (Teilfläche), 213/2 (Teilfläche), 353/212, 354/212, 1303 (Teilfläche), 1388, 1389, 1390, 1391.

2. Antragsteller ist die Wohnungsbaugesellschaft der Lutherstadt Eisleben mbH.

3. Die Aufstellung ist entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

4. Das Verfahren wird nach § 13a BauGB (Bebauung der Innenentwicklung) i.V.m. § 13 BauGB ohne Umweltbericht und Umweltprüfung durchgeführt.

5. Die Auslegung des Planentwurfes, zur Unterrichtung der Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

6. Entsprechend § 11 BauGB ist zwischen der Lutherstadt Eisleben und dem Antragsteller ein städtebaulicher Vertrag zu schließen. Die Finanzierung des Bebauungsplanes erfolgt durch den Antragsteller.

7. Der Flächennutzungsplan 2025 der Lutherstadt Eisleben ist nach § 13a Abs. 2 BauGB anzupassen.

Beschluss 16/433/22
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Anerkennung und Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 28 "Wohnbebauung Hackebornstraße" auf den Flächen der Gemarkung Helfta, Flur 21, Flurstücke 196 (Teilfläche), 213/2 (Teilfläche), 353/212, 354/212, 1303 (Teilfläche), 1388, 1389, 1390 und 1391 in der Fassung vom November 2021, bestehend aus Planzeichnung mit Textlichen Festsetzungen sowie Begründung und Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag. Die Begründung wird gebilligt.
Der anerkannte Entwurf mit der Begründung einschließlich dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von der Auslegung zu unterrichten und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.
Der Beschluss über die öffentliche Auslegung des anerkannten Entwurfes ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss 16/434/22
Der Stadtrat beschließt die Verlängerung des Beschlusses 10/311/21 vom 23.02.2021 bis zum 31.12.2022

Beschluss 16/435/22
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Verwaltungskostensatzung der Lutherstadt Eisleben einschließlich der Anlage 1 "Kostenverzeichnis über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Lutherstadt Eisleben".

Beschluss 16/436/22
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt, Herrn Ramon Friedling als Stadtwehrleiter der Stadtfeuerwehr Lutherstadt Eisleben zu bestätigen und in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.
Die Berufung erfolgt für 6 Jahre mit Wirkung vom 08.02.2022

Beschluss 16/437/22
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt, Herrn Renè Wunderlich als stellvertretenden Stadtwehrleiter der Stadtfeuerwehr Lutherstadt Eisleben zu bestätigen und in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.
Die Berufung erfolgt für 6 Jahre mit Wirkung vom 08.02.2022.

Beschluss 16/438/22
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt, Herrn Christian Staub als stellvertretenden Stadtwehrleiter der Stadtfeuerwehr Lutherstadt Eisleben zu bestätigen und in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Die Berufung erfolgt für 6 Jahre mit Wirkung vom 08.02.2022.

Beschluss 16/439/22
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt, Herrn Peter Hesse als stellvertretenden Stadtwehrleiter der Stadtfeuerwehr Lutherstadt Eisleben zu bestätigen und in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Die Berufung erfolgt für 6 Jahre mit Wirkung vom 08.02.2022.

Beschluss 16/440/22
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt,
1. den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Lutherstadt Eisleben zu bestätigen und
2. dem Hauptverwaltungsbeamten die Entlastung zu erteilen.

Vermögensrechnung	
Bilanzsumme	120.284.050,49 EUR
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	114.463.884,69 EUR
das Umlaufvermögen	5.666.442,66 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	153.723,14 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	54.618.257,51 EUR
die Sonderposten	41.853.526,96 EUR
die Rückstellungen	2.860.949,61 EUR
die Verbindlichkeiten	20.871.467,17 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	79.849,24 EUR
Ergebnisrechnung	
ordentliche Erträge	39.639.082,87 EUR
ordentliche Aufwendungen	37.229.498,00 EUR
Jahresergebnis (Jahresüberschuss)	2.409.584,87 EUR
Finanzrechnung	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.170.838,76 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.898.233,73 EUR
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.272.605,03 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.830.894,74 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.797.448,15 EUR
Saldo aus Investitionstätigkeit	33.446,59 EUR
Finanzmittelüberschuss	4.306.051,62 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.526.400,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	8.590.104,41 EUR
Einzahlungen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	42.894.440,50 EUR
Auszahlungen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	42.828.748,40 EUR
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-4.998.012,31 EUR
Einzahlungen fremder Finanzmittel	63.755,43 EUR
Auszahlungen fremder Finanzmittel	68.257,71 EUR
Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	956.715,05 EUR
Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	260.252,08 EUR

Beschluss 16/441/22
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Aufhebung des Stadtratsbeschlusses 15/403/21 vom 30.11.2021.

Beschluss 16/442/22
Der Stadtrat beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung zum besonderen Haushaltsplan des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben für die Haushaltsjahre 2021 und 2022.

Beschluss 16/443/22
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die außerplanmäßige Bereitstellung von erforderlichen Mitteln aus Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen für die Frühstücksverpflegung in den sechs Kitas und für pädagogische Projekte der sechs Kitas und vier Horte des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen im Umfang von insgesamt maximal 108.258,00 EUR.

Beschluss 16/444/22
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben stimmt, vorbehaltlich der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 1 PStVO LSA durch die untere Fachaufsichtsbehörde,der widerruflichen Bestellung des Bürgermeisters Herrn Carsten Staub zum Standesbeamten zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu.

Beschluss 16/445/22
Der Stadtrat beschließt die Abberufung von Herrn Harry Strohschein als Sachkundiger Einwohner. Gleichzeitig wird Herr Vinzent Oesterreich, Martin-Rinkart-Str.10, 06295 Lutherstadt Eisleben als Sachkundiger Einwohner in den Stadtentwicklungsausschuss berufen.

Hauptausschuss

Sitzung Hauptausschuss 18.01.22

Beschluss HA15/71/22
Zur Niederschrift vom 02.11.21 gab es keine Ergänzungs- bzw. Änderungsanträge. Die Niederschrift ist damit beschlossen.

Beschluss HA15/72/22
Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben beschließt die Befreiung von den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 13 "An der Landwehr", hinsichtlich der festgesetzten Grundflächenzahl (zulässige Grundfläche welche von baulichen Anlagen überdeckt wird, Versiegelung), für das Bauvorhaben - Neubau von privaten Zuwegungen (An der alten Gärtnerei, 06295 Lutherstadt Eisleben, Gemarkung Eisleben; Flur 23; Flurstücke TF aus 202/4 und TF aus 485).

Beschluss HA15/73/22
Der Beschlussantrag lautete:
Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben beschließt, die notwendigen Investitionsauszahlungen von 75.000,00 Euro zur Errichtung / Einbau einer Klimaanlage im 1. Obergeschoss des Bürgerzentrums (Katharinenstift Haus 5 / 6) außerplanmäßig bereitzustellen.
a b g e l e h n t

Ausschüsse

Stadtentwicklungsausschuss vom 17.01.2022

STE24/26/22
Antrag zur Tagesordnung

STE24/27/22
Genehmigung der Niederschrift vom 13.12.2021

STE24/28/22
Antrag auf Rederecht

Ortschaftsräte

Burgsdorf vom 12.01.20222
BUR/25/2022
Genehmigung der Niederschrift vom 16.11.2021

Hedersleben vom 25.01.2022
HED/22/2022
Genehmigung der Niederschrift vom 10.11.2021

Polleben vom 13.01.2022
POL/23/2022
Genehmigung der Niederschrift vom 04.11.2021

Rothenschirmbach vom 19.01.2022
ROT/24/2022
Genehmigung der Niederschrift vom 01.12.2021

Unterrißdorf vom 26.01.2022
UNT/19/2022
Genehmigung der Niederschrift vom 15.09.2022

Volkstedt vom 11.01.2022
VOL/22/2022
Genehmigung der Niederschrift vom 23.11.2021

Eigenbetriebe

Eigenbetrieb Kita vom 24.01.2022

Kita21/150/22
Antrag zur Tagesordnung

Kita21/151/22
Genehmigung Niederschrift vom 09.11.2022

Kita21/152/22
Genehmigung der Niederschrift vom 07.12.2021

Kita21/153/22
Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben beschließt den Abschluss eines Liefervertrages zwischen dem Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben und der Volksküche GmbH über Frühstücksprodukte für die Kita „Apfelbäumchen“.

Kita21/154/22
Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben beschließt den Abschluss eines Liefervertrages zwischen dem Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben und der Volksküche GmbH über Frühstücksprodukte für die Kita „Haus Sonnenschein“.

Kita21/155/22
Personalangelegenheiten

Kita21/156/22
Personalangelegenheiten

Bekanntmachung der Verwaltung

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Lutherstadt Eisleben

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt,
1. den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Lutherstadt Eisleben zu bestätigen und
2. dem Hauptverwaltungsbeamten die Entlastung zu erteilen.

Vermögensrechnung

Bilanzsumme	**120.284.050,49 EUR**
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	114.463.884,69 EUR
das Umlaufvermögen	5.666.442,66 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	153.723,14 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	54.618.257,51 EUR
die Sonderposten	41.853.526,96 EUR
die Rückstellungen	2.860.949,61 EUR
die Verbindlichkeiten	20.871.467,17 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	79.849,24 EUR

Ergebnisrechnung

ordentliche Erträge	39.639.082,87 EUR
ordentliche Aufwendungen	37.229.498,00 EUR
Jahresergebnis (Jahresüberschuss)	**2.409.584,87 *EUR***

Finanzrechnung

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.170.838,76 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.898.233,73 EUR
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	***4.272.605,03 EUR***
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.830.894,74 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.797.448,15 EUR
Saldo aus Investitionstätigkeit	***33.446,59 EUR***
Finanzmittelüberschuss	***4.306.051,62 EUR***
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.526.400,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	8.590.104,41 EUR
Einzahlungen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	42.894.440,50 EUR
Auszahlungen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	42.828.748,40 EUR
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	***-4.998.012,31 EUR***
Einzahlungen fremder Finanzmittel	63.755,43 EUR
Auszahlungen fremder Finanzmittel	68.257,71 EUR
Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	956.715,05 EUR
Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	***260.252,08 EUR***

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben, vertreten durch Frau Thürmer, hat den Jahresabschluss – bestehend aus Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung (Bilanz), Rechenschaftsbericht und Anhang - der Lutherstadt Eisleben für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die pflichtgemäße Prüfung hat zu keinen den Bestätigungsvermerk beeinflussenden Beanstandungen geführt. Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lutherstadt Eisleben.

Das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben erteilt dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Lutherstadt Eisleben den folgenden unter Datum vom 15. Dezember 2021 unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Der Jahresabschluss nebst Anlagen entspricht aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen örtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Lutherstadt Eisleben und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Lutherstadt Eisleben, 15. Dezember 2021

gez. Viola Thürmer
Leiterin Rechnungsprüfungsamt

Gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Lutherstadt Eisleben sowie die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten ortsüblich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit vom 28. Februar 2022 bis einschließlich zum 11. März 2022 im Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben, Münzstraße 10, 06295 Lutherstadt Eisleben zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben zur Einsichtnahme aus. Um vorherige Terminabsprache (03475/655145) wird gebeten.

gez. Viola Thürmer
Leiterin Rechnungsprüfungsamt

Termine/Sitzungen

Stadtrat der Lutherstadt Eisleben
18.00 Uhr Malzscheune/Bahnhofstraße 32
22.3.2022, 10.5.2022, 21.6.2022, 20.9.2022, 8.11.2022 und 13.12.2022

Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben
18.00 Uhr Malzscheune/Bahnhofstraße 32
1.3.2022, 19.4.2022, 31.5.2022, 30.8.2022, 11.10.2022 und 29.11.2022

Finanzausschuss der Lutherstadt Eisleben
18.00 Uhr Malzscheune/Bahnhofstraße 32
7.4.2022, 17.5.2022, 12.7.2022, 6.10.2022 und 21.11.2022

Stadtentwicklungsausschuss der Lutherstadt Eisleben
18.00 Uhr Malzscheune/Bahnhofstraße 32
14.3.2022, 28.3.2022, 16.5.2022, 14.6.2022, 29.8.2022, 26.9.2022, 17.10.2022, 14.11.2022 und 6.12.2022

Schul-, Kultur- und Sportausschuss der Lutherstadt Eisleben
18.00 Uhr Malzscheune/Bahnhofstraße 32
2.3.2022, 7.6.2022, 19.9.2022 und 1.12.2022

Sozialausschuss der Lutherstadt Eisleben
18.00 Uhr Malzscheune/Bahnhofstraße 32
13.4.2022, 1.6.2022, 7.9.2022 und 9.11.2022

Bekanntmachung der Verwaltung

Das Bürgerzentrum und die Stadtbibliothek der Lutherstadt Eisleben haben für Sie an folgenden Samstagen, nach Terminvereinbarung, geöffnet:

05.03.2022, 02.04.2022, 07.05.2022, 11.06.2022, 02.07.2022, 06.08.2022, 03.09.2022, 08.10.2022, 05.11.2022, 03.12.2022

Eventuell erforderliche Änderungen der Öffnungszeiten werden rechtzeitig vorher bekannt gegeben.

Geöffnet ist jeweils von 09.00 bis 11.00 Uhr. Änderungen möglich!

Nächster Erscheinungstermin
Mittwoch, der 6. April 2022

Nächster Redaktionsschluss
Donnerstag, der 24. März 2022

IMPRESSUM

Amtsblatt Lutherstadt Eisleben
Amtliches Mitteilungsblatt der Lutherstadt Eisleben mit den Ortschaften Bischofrode, Burgsdorf, Hedersleben, Helfta, Osterhausen, Polleben, Rothenschirmbach, Schmalzerode, Unterrißdorf, Volkstedt und Wolferode

- Herausgeber:
Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Markt 1,06295 Lutherstadt Eisleben
PF 01331, 06282 Lutherstadt Eisleben,
Telefon: 0 34 75/6 55-0, Telefax: 0 34 75/60 25 33
Internet: www.lutherstadt-eisleben.de,
E-Mail: presse@lutherstadt-eisleben.de Erscheinungsweise:
Monatlich, Zustellung kostenlos an alle erreichbaren Haushalte
Redaktion: Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit/Kultur der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben, Telefon: 0 34 75/6 55 141

- Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (03535) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG;
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Bekanntmachung der Lutherstadt Eisleben

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 28 „Wohnbebauung Hackebornstraße“ in der Ortschaft Helfta der Lutherstadt Eisleben in der Fassung vom November 2021

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben hat die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Wohnbebauung Hackebornstraße“ in der Fassung vom November 2021, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen sowie Begründung und Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen (Beschluss-Nr.: **16/433/22).**

Das Plangebiet umfasst die Flächen der Gemarkung Helfta; Flur 21; Flurstücke 196 (Teilfläche), 213/2 (Teilfläche), 353/212, 354/212, 1303 (Teilfläche), 1388, 1389, 1390 und 1391.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 28 „Wohnbebauung Hackebornstraße“ liegt in der Zeit vom

03.03.2022 bis einschließlich 04.04.2022

in der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Fachbereich 3 – Kommunalentwicklung/Bau, Klosterstraße 23, Zimmer 10 während der Sprechzeiten

Montag	08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Freitag	nach Vereinbarung

zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder während der o.g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die Abgabe einer Stellungnahme kann auch als E-Mail an die Adresse alexander.raksi@lutherstadt-eisleben.de erfolgen. Eine Einsichtnahme kann auch nach gesonderter Vereinbarung erfolgen. Nähere Auskünfte erhalten Sie beim Fachbereich 3 - SG Stadtplanung/-sanierung, Klosterstraße 23, Ansprechpartner: Herr Raksi Tel.: 03475/655-754.

Hinweis: Vorbehaltlich der Entscheidungen im Zuge der Corona-Pandemie ist ggf. eine telefonische Anmeldung unter 03475/655-754 erforderlich.

Parallel dazu kann der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 28 „Wohnbebauung Hackebornstraße“ im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden:

www.eisleben.eu --> Rathaus bürgernah --> Bekanntmachungen

Unbeachtlich werden entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Lutherstadt Eisleben unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Löschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lutherstadt Eisleben, den 09.02.2022

Carsten Staub
Bürgermeister

LUTHERSTADT EISLEBEN

Satzung der Lutherstadt Eisleben über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung – VwKostS-LE)

Aufgrund der § 8 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288 ff.) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung vom 08.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im Folgenden Verwaltungstätigkeiten genannt) im eigenen Wirkungskreis der Lutherstadt Eisleben werden nach dieser Satzung Kosten (Gebühren, Auslagen etc.) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(4) Die erstattungsfähigen Kosten werden auch erhoben, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 2 Kostenhöhe

(1) Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostenverzeichnis sowie nach dem Zeitaufwand. Dieser Kostentarif ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1, Punkt 22).

(2) Bei der Bemessung nach Zeitaufwand ist für jede angefangene Viertelstunde ein Viertel der Stundensätze zu berechnen.

§ 3 Bemessungsgrundlage

(1) Ist für den Ansatz von Kosten durch das Kostenverzeichnis ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Kosten das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Wert des Gegenstandes der Amtshandlung, der Nutzen oder die Bedeutung der Amtshandlung für den Kostenschuldner zu berücksichtigen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so sind für jede Verwaltungstätigkeit Kosten zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit zurückgenommen bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, können die Kosten bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden. Das gilt auch für den Fall, dass ein Antrag abgelehnt wird; in der Regel dann, wenn der Antrag aus Gründen fehlender Zulässigkeit abzulehnen ist.

(4) Wird ein Antrag wegen Nichtzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, können die Kosten außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr auf die Kosten der Verwaltungstätigkeit angerechnet.

(6) Der Zeitaufwand für jede Verwaltungstätigkeit ist durch Aktenvermerk für jeden Vorgang schriftlich anzufertigen und der Akte beizufügen.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, betragen die Kosten für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Kosten, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 12 Euro. Waren für die angefochtene Entscheidung keine Kosten festzusetzen, so richten sich die Kosten für die Entscheidung über den Widerspruch nach Nr. 11 des Kostenverzeichnisses dieser Satzung.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, so ermäßigen sich die aus Absatz 1 ergebenden Kosten nach dem Umfang der Abweisung.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Kostenbefreiungen

(1) Kosten werden nicht erhoben für:

1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand von mindestens 15 Minuten verbunden ist,
2. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse in folgenden Angelegenheiten:
   a. Arbeits- und Dienstleistungssachen, soweit sie sich auf ein bestehendes oder früheres Dienst-oder Arbeitsverhältnis bei der Lutherstadt Eisleben oder ein früheres Versorgungsverhältnis beziehen,
   b. Besuch von Schulen,
   c. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
   d. Nachweis für die Steuerfreiheit im sozialen Wohnungsbau,
   e. Nachweis der Bedürftigkeit.
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Geschäfte und Verhandlungen zur Vorbereitung oder Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen, zur Durchführung von Erwerbsvorgängen, zur Gründung oder Auflösung eines Unternehmens, dessen Geschäftszweck ausschließlich darauf gerichtet ist, als Sanierungsträger tätig zu werden.
6. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Kosten einem Dritten zur Last zu legen sind,
7. Maßnahmen zur Amtshilfe,
8. Maßnahmen, in denen ein Auftragnehmer der Stadt berechtigt ist, die ihm gegenüber durch die Lutherstadt Eisleben erhobenen Daten und damit verbundener Verwaltungskosten selbst wieder in Rechnung zu stellen (z.B. städtische Baumaßnahmen).

(2) Von der Kostenerhebung kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit den Kosten abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn keine Kosten zu entrichten sind. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, unabhängig davon, ob ein Ausgleich zwischen den Behörden erfolgt.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Entschädigungen und Vergütungen Dritter (z.B. Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher etc.),
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten (nach Maßgabe des Bundesreisekostengeschäftes BRKG),
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,

8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und ähnliches nach den im Kostenverzeichnis vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit anderen Behörden sowie städtischen Sondervermögen (z.B. Eigenbetriebe) werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

§ 7 Kostenschuldner:

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld:

(1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, spätestens jedoch mit Beendigung der erstattungspflichtigen Tätigkeit.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung der Kostenschuld:

(1) Kosten werden durch Bescheid festgesetzt oder durch eine Rechnung eingefordert. Sie werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht im Bescheid oder in der Rechnung ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist die Differenz zu erstatten.

(3) Öffentlich-rechtliche Forderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 20.02.2015 (GVBI.ISA 50,51) vollstreckt. Privatrechtliche Forderungen werden nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) beigetrieben.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen:

(1) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können entsprechend § 13a Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes:

(1) Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12 Geschlechtsspezifische Formulierung:

(1) Aus Gründen der Lesbarkeit werden in dieser Satzung nicht durchgängig geschlechtsspezifische Formulierungen verwendet. Soweit personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form ausgeführt sind, beziehen sich diese jeweils auf Personen mit männlichen, weiblichen und diversen Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangaben.

§ 13 Inkrafttreten:

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Lutherstadt Eisleben vom 19.09.2012 außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 09.02.2022

Carsten Staub
Bürgermeister

LUTHERSTADT EISLEBEN

Anlage 1 -
Kostenverzeichnis über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Lutherstadt Eisleben

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschbetrag in Euro
I.	**Allgemeine Verwaltungskosten**	
1.	**Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen** Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden, je angefangene Seite Abschriften je angefangene Seite	
1.1	in Format DIN A 5	3,00
1.2	in Format DIN A 4	5,00
1.3	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als A 4 oder wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden	5,00 bis 50,00
1.4	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, handgearbeitete Zeichnungen und Karten	nach Zeitaufwand
1.5	Überlassung elektronisch gespeicherter Daten (ohne Kosten des Datenträgers)	4,00
1.6	Vervielfältigungen der Stadt- bzw. Gemeindekarte Maßstab 1:5000 und abgeleitete Maßstäbe, Erstausfertigung auf gewöhnlichem Papier im Format	
1.6.1	A 4	9,50
1.6.2	A 3	12,00
1.6.3	A 2	14,50
1.6.4	A1	17,00
1.6.5	A 0	19,50
1.7	Vervielfältigungen der komplexen Leitungskarte, Erstausfertigung auf gewöhnlichem Papier im Format für	
1.7.1	ehemalige Gebiete des komplexen Wohnungsbaues	
	A 4	12,50
	A 3	20,00
	A 2	25,00
	A1	30,00
	A 0	35,00
1.7.2	sonstige Stadtgebiete	
	A 4	6,50
	A 3	9,50
	A 2	12,50
	A1	15,00
	A 0	17,50
1.7.3	jede gleichzeitig angeforderte Mehrausfertigung	40 v. H. der Gebührensätze zu Nr. 1.6. bis 1.7.2
1.7.4	bei Verwendung vervielfältigungsfähiger Lichtpausfolien	300% der Gebührensätze der Nr. 1.6 bis 1.7.2
2.0	**Fotokopien und Drucke**	
2.1	Fotokopien schwarz-weiß	
2.1.1	Format DIN A 4 je Seite	0,80
	ab 10 Stück je Seite	0,35
	ab 50 Stück je Seite	0,20
2.1.2	Format DIN A 3 je Seite	1,90
	ab 10 Stück je Seite	0,95
	ab 50 Stück je Seite	0,47
2.2	Farbkopien	
2.2.1	Format DIN A 4 je Seite	1,50
	ab 10 Stück je Seite	1,00
	ab 50 Stück je Seite	0,60
2.2.2	Format DIN A 3 je Seite	3,00
	je 10 Stück je Seite je 50 Stück pro Seite	2,00 0,80
2.3	Sonstige Reproduktionen	
2.3.1	Anfertigungen von Kopien bei nichtschriftlichen Datenträgern (z.B. DVD, CD) auf Kosten der Benutzer neben dem Arbeitsaufwand	5,00
2.3.2	Gebühren für Fotos	
	für private Nutzung ohne Veröffentlichung	5,00
	für Publikationen mit einmaliger Veröffentlichung	15,00
	für kommerzielle Nutzung und Fernsehproduktionen	100,00 – 500,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschbetrag in Euro
3.0	**Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise**	
3.1	Beglaubigungen	
3.1.1	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
	je Seite der Erstausfertigung	6,00
	je Seite der Mehrausfertigung	2,50
3.1.2	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	5,00
3.2	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	
3.2.1	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag (wenn Kosten nicht nach anderen Tarifzahlen zu erheben sind)	nach Zeitaufwand
3.2.2	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung ins Ausland (Legalisation) je Urkunde	nach Zeitaufwand mind. 6,00
4.0	**Akteneinsicht/Aktenüberlassung**	
4.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen außerhalbeines anhängigen Verfahrens	
4.1.1	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	nach Zeitaufwand
4.1.2	In anderen Fällen je Akte oder Unterlage	5,00
4.2	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sienicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine anderen Kosten ergeben je Akte und Unterlage (ohne Aufsicht)	3,00
4.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung von zivilrechtlichen Ansprüchen oder über abgeschlossene Verfahren	20,00
5.0	**Auskünfte**	
5.1	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	nach Zeitaufwand
5.2	Zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht, soweit die Auskunft nicht aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-,Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird	nach Zeitaufwand
5.3	Sonstige schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	nach Zeitaufwand
5.4	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist	7,50
5.5	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
5.5.1	Grundgebühr	7,50
5.5.2	zzgl. je angefangene Seite	2,50
6.	**Abgabe von Druckstücken**	
	Ortssatzungen, Abgaben- und Gebührensatzungen, Plänen,Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse u.ä.	
	je angefangene Seite	0,30
	jedoch mindestens	2,50
7.	**Aufnahme von Verhandlungen**	
	schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen	nach Zeitaufwand
7.1	Verwaltungsgebühren nach der Baum- und Gehölzschutzsatzung	
7.1.1	Bescheidung von Anträgen auf Ausnahmen nach der Baum- und Gehölzschutzsatzung entsprechend dem Aufwand	52,82
7.1.2	Bescheidung von Befreiungsanträgen nach der Baum- und Gehölzschutzsatzung	kostenfrei
8.	**Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Amtshandlungen**	
	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine anderen Kosten vorgeschrieben sind	nach Zeitaufwand
9.	**Sonstige Verwaltungstätigkeiten**	
	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang im Kostenverzeichnis nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind	nach Zeitaufwand
10.	**Ablehnung eines Antrages**	
	Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde mindestens jedoch	25 v. H. der für die Amtshandlung festgesetzten Gebühr 12,00
11.	**Rücknahme einer Amtshandlung**	
	Rücknahme einer Amtshandlung, soweit der Betroffene dazu Anlass gegeben hat und mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde mindestens jedoch	25 v. H. der für die Amtshandlung festgesetzten Gebühr 12,00
12	**Steuern**	
12.1	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedesHaushaltsjahr	1,50
12.2	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,50
12.3	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Haushaltsjahr	3,00
12.4	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	3,00
12.5	Erstellung steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigungen, die nicht für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen benötigt werden	10,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschbetrag in Euro
13.	**Feststellungen aus Konten und Akten für jede angefangene Viertelstunde**	nach Zeitaufwand
14.	**Prüfgebühren des Rechnungsprüfungsamtes**	nach Zeitaufwand
15.	**Ausschreibungskosten des Sachgebietes Zentrale Vergabestelle**	
15.1	Tätigkeiten im Rahmen der Unterstützung von öffentlichen Ausschreibungen Dritter	nach Zeitaufwand
16.	**Archiv und historische Bibliothek**	
16.1	Archivalische Arbeiten und Forschungen im Auftrage Dritter	
16.1.1	Mündliche Auskünfte, sofern damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	10,00
16.1.2	Schriftliche Auskünfte, die archivalische Forschungsarbeiten voraussetzen, nach Zeitaufwand pro Stunde	28,00
16.2	Benutzung des Archivs oder der historischen Bibliothek durch Dritte	
16.2.1	Benutzung pro Archivalie (Akte, **Urkunde**, Zeitung, Fotoordner, Kartenmappen, Bücher usw.)	3,00
16.3	Einräumen von Nutzungsrechten an Reproduktionen von Archivalien je Seite, Blatt oder Foto (Schriftstücke, Karten, Fotos, Grafiken)	
16.3.1	in Büchern, Zeitschriften und Zeitungen je 100 Exemplare je 1.000 Exemplare je 5.000 Exemplare je 10.000 Exemplare je 50.000 Exemplare	 5,00 10,00 25,00 35,00 45,00
16.3.2	auf Plakaten und Ansichtskarten je 100 Exemplare je 1.000 Exemplare je 5.000 Exemplare je 10.000 Exemplare je 50.000 Exemplare	 10,00 20,00 50,00 70,00 90,00
16.3.3	bei Neuauflagen und Nachdrucken je 100 Exemplare je 1.000 Exemplare je 5.000 Exemplare je 10.000 Exemplare je 50.000 Exemplare	 2,50 5,00 12,50 17,50 22,50
16.3.4	für Verwendungen bei Film und Fernsehen	25,00
16.4	Einräumen von Nutzungsrechten an Siegelabgüssen bis 100 Stück bis 500 Stück bis 1.000 Stück je weitere 100 Stück	 25,00 50,00 100,00 5,00
16.5	Anfertigen von fotografischen Aufnahmen (Reproduktionen, Negative, Positive) nur durch Berufsfotografen mit Rechnung zu Lasten des Bestellers	Rechnungsl-egung durch Dritte
16.6	Papierkopien von Dokumenten (auch Grafiken, Fotos usw., keine Handschriften) aus dem Archivbestand A 4 A 3 Schüler und Studenten (bei Vorlage des entsprechenden Ausweises)	 0,30 0,40 0,15 (A 4) /0,20 (A 3)
16.6.1	Kopien von Zeitungen als Jubiläumsgeschenk	20,00
16.6.2	Scannen von Originalakten je Seite	1,00
16.7	Gebührenfreie Archivarbeit	
16.7.1	Benutzungsgenehmigung und Auskunftserteilung (keine Eigenforschung der Archivangestellten) an Dritte ohne Einkommen, zu Zwecken der Ausbildung (Schüler, Studenten, Doktoranten usw.) sowie heimatgeschichtliche Forschung, soweit sie nicht gewerblich verwertet werden. Die durch Computerauszüge oder Kopien entstehenden Kosten sind entsprechend der allgemeinen Gebührenordnung zu entrichten.	
16.7.2	Einfache mündliche und schriftliche Auskünfte ohne großen Zeitaufwand, soweit sie nicht gewerblich verwertet werden. Die durch Computerauszüge oder Kopien entstehenden Kosten sind entsprechend der allgemeinen Gebührenordnung zu entrichten.	
16.7.3	Anfragen und Benutzung der abgebenden Behörden und Einrichtungen sowie ihrer Rechtsnachfolger, soweit sie sich auf das übergebende Archivgut beziehen.	
16.7.4	Benutzung durch Behörden und Einrichtungen des Bundes, der Länder und der Kommunen, sofern die Benutzung oder das Recht der Wiedergabe von Archivalien nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.	
16.8	Erteilung einer beglaubigten Kopie aus den Personenstandsbüchern Jedes weitere Exemplar, welches in einem Arbeitsganghergestellt wird	10,00 5,00
16.8.1	Erteilung einer Auskunft oder Einsicht in ein Personenstandsbuch Sammelakte	 5,00 12,00
16.8.2	Suchen eines Eintrages oder Vorgangs, wenn hierfür entweder Datum oder sonstige zum Aufsuchen notwendigen Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	nach Zeitaufwand

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschbetrag in Euro
17.	**Vermarktung von Luftbildaufnahmen**	
17.1	Erstellen und Erwerb einer Kopie (Lichtpause ohne Vervielfältigungsgenehmigung) je Kopie A4 – A 3 größer als A 3 bis A 2 größer als A2 bis A1 und A 0	 15,00 22,50 30,00
18.	**Herausgabe von Datenträgern**	
18.1	Daten aus der digitalen Stadtgrundkarte (Gewässer, Straßen führungen und -bezeichnungen, Nutzungsarten, Topographie wie Böschungen, Mauern, Zäune, Hecken, Bäume usw.)	
18.1.1	Abgabe in Vektordaten Preis je 0,1 km² je Objektklassenhauptgruppe	30,00
18.1.2	zuzüglich für den Mehraufwand bei zusätzlichen Arbeiten (Datennachbearbeitung), je angefangene Stunde eines Bediensteten	nach Zeitaufwand
19.	**Planungsrechtliche Auskünfte, Flächennutzungsplan, Bebauungspläne und Genehmigungen nach örtlichen Bauvorschriften**	
19.1	Planungsrechtliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen	nach Zeitaufwand
19.2	Erstellen und Erwerb von beglaubigten Auszügen aus dem Flächennutzungsplan	
19.2.1 19.2.2 19.2.3 19.2.4	Blattgröße A 4 bis A 3 schwarz/weiß (wird im Amt erstellt) größer A 3 bis A 2 (farbig) (muss in Auftrag gegeben werden) größer A 2 bis A 1 und A 0 (farbig) (muss in Auftrag gegeben werden) zuzüglich für den Verwaltungsaufwand je Kopie pauschal	30,00 40,00 60,00 25,00
19.3	Erstellen und Erwerb einer beglaubigten Kopie eines Bebauungsplanes, den die Stadt bezahlt hat (ohne Vervielfältigungsgenehmigung)	
19.3.1 19.3.2 19.3.3 19.3.4	Blattgröße A 4 bis A 3 schwarz/weiß (wird im Amt erstellt) größer A 3 bis A 2 (farbig) (muss in Auftrag gegeben werden) größer A 2 bis A 1 und A 0 (farbig) (muss in Auftrag gegeben werden) zuzüglich für den Verwaltungsaufwand je Kopie pauschal	20,00 30,00 50,00 25,00
19.4	Erteilung der Erklärung nach § 61 BauO LSA	150,00
19.5	Erteilung einer Genehmigung nach der örtlichen Bauvorschrift gemäß § 85 Abs. 2 BauO LSA Eine Gebühr, die sich aus den Teilen A, B und C errechnet. Teil A – Die Untergliederung erfolgt nach Entgelt- oder Besoldungsgruppen. Teil B - Gegenstandswert Als Gegenstandswert der Amtshandlung wird der Verkehrswert angesetzt. Ist dieser nicht bekannt, so errechnet sich der Gegenstandwert aus dem Bodenrichtwert.Ist das Grundstück bebaut und der Verkehrswert der Bebauung nicht bekannt, so ist der Gegenstandswert zu verdoppeln.Für den Fall, dass der Bodenrichtwert durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt nicht ermittelt ist, wird eine Kostenpauschale angesetzt. Gegenstandswert bis zu einem Wert von: 0,01 – 10.000,00 10.000,01 – 20.000,00 20.000,01 – 30.000,00 30.000,01 – 40.000,00 40.000,01 – 50.000,00 50.000,01 – 60.000,00 60.000,01 – 70.000,00 70.000,01 – 80.000,00 80.000,01 – 90.000,00 90.000,01 – 100.000,00 100.000,01 – 150.000,00 150.000,01 – 200.000,00 200.000,01 – 250.000,00 Teil C - Nutzen Ein direkter Nutzen für den Gebührenschuldner ist nicht einschätzbar. Aus diesem Grund wird ein Pauschalbetrag zur Anwendung gebracht.	 20,00 21,00 22,00 23,00 24,00 25,00 26,00 27,00 28,00 29,00 34,00 39,00 44,00 20,00
20.	Vermögens- und Bauverwaltung	
20.1	Erteilung je ausgestellter Löschungszustimmung oder Löschungsbewilligung durch die Lutherstadt Eisleben für die in Abt. II des Grundbuches eingetragenen Lasten und Beschränkungen	40,00
20.2	Mitwirkung bei der Ausstellung zur Erteilung von Löschungszustimmungen oder Löschungsbewilligungen für in Abt. III des Grundbuches zugunsten der Lutherstadt Eisleben eingetragenen Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Zwangssicherungshypotheken sowie Grundpfandrechten	75,00
20.3	Erteilung der Löschungszustimmung oder Löschungsbewilligung Mitwirkung bei der Eintragung zugunsten der Lutherstadt Eisleben in die Abt. II und III der Grundbücher vorzunehmender und einzutragender Rangrücktritte, Wiederkaufsrechte, Vorkaufsrechte, vollstreckungsrechtliche Maßnahmen für Hypotheken, Sicherungshypotheken und ihrer Sonderform, soweit geltende Rechtsvorschriften das zulassen.	50,00
20.4	Bearbeitung eines Antrages zur Erstellung der Vorkaufsrechtsverzichtserklärung durch die Lutherstadt Eisleben für die Erteilung der Zustimmung	50,00
20.5	Mitwirkung bei der vertraglichen Gestaltung von Dienstbarkeiten (Wege- und Überfahrtsrechte u. a.)	25,00
20.6	Mitwirkung bei der Gestaltung von Baulasten – Erteilung und Genehmigung	25,00
20.7	Mitwirkung in Angelegenheiten der Grenzanerkennung	37,50

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschbetrag in Euro
20.8	Akteneinsicht in Kataster- und Grundbuchunterlagen pro Einsicht	12,50
20.9	Zuarbeit für Investitionsbescheinigungen	25,00
20.10	Aufwendungen für notwendige Vor-Ort-Besichtigungen von Baustellen und Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle. (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	nach Zeitaufwand
20.11	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen oder sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	nach Zeitaufwand
20.12	Bescheinigungen gemäß §§ 7h, 10f und 11a Einkommensteuergesetz	nach Zeitaufwand
20.13	Erstellung von Genehmigungen zur Schaffung bzw. Erweiterung von Grundstückszufahrten	35,00
20.14	Erstellung einer Erlaubnis zum Zwecke der Aufgrabung	49,00
20.15	Aufwendungen für Zwischenabnahme von Bauvorhaben	10,00
20.16	Oberflächenabnahmen vor Ort	20,00
21.	**Sonstige Amtshandlungen**	
21.1	Erteilung von Bescheinigungen für die Bestätigung von gezahlten Elternbeiträgen	10,00
21.2	Kostenbeitrag für befristete Gastkinder i.S.d. § 4 (3) der Satzung für die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben 0 bis 3 Jahre je angefangene Stunde 3 Jahre bis Schuleintritt je angefangene Stunde Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme einer Hortbetreuung in Schul- und Ferienzeit je angefangene Stunde	 2,69 1,72 0,75
21.3	Gebühr für die Überschreitung der Betreuungszeitstufe des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben je angefangene Stunde	5,00
21.4	Mehraufwendungen für standesamtliche Tätigkeiten außerhalb des Rathauses pro Stunde	60,00
21.5	Gebühren für die Hinterlegung von Führerscheinen (§ 25 StVG)	10,00
22.	**Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in dem Kostentarif nicht näher bestimmt sind und für die eine Kostenbemessung nach Zeitaufwand erfolgt (Stundentarif gemäß der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA))**	
22.1	Für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 6 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppe E 2, E 2Ü und E 3	34,00
22.2	Für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 9 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppe E 4 bis E 8	46,00
22.3	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12	57,00
22.4	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15 Ü	71,00

Bekanntmachung anderer Dienststellen und Zweckverbände

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels
AUßENSTELLE HALLE
Sitz: Mühlweg 19, 06114 Halle/S.

Landkreis: Saalekreis
Flurbereinigungsverfahren: Weißenschirmbach FL
Verf.-Nr.: 611-46SK0232

Für das durch die Flurbereinigungsbehörde (ALFF Süd) mit Beschluss vom 19.09.2019 angeordnete Flurbereinigungsverfahren **Weißenschirmbach FL** ergeht folgende

Änderungsanordnung Nr. 1:

1. Zum Flurbereinigungsverfahren Weißenschirmbach FL werden gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 JahressteuerG 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in m²	Grundbuch	Blatt
Grockstädt	1	347	1.714	Grockstädt	616
Vitzenburg	2	46/3	14.665	Vitzenburg	692
Vitzenburg	2	48/3	6.980	Vitzenburg	692
Vitzenburg	2	50/3	2.890	Vitzenburg	692
Vitzenburg	2	53/3	3.200	Vitzenburg	692
Vitzenburg	2	59/2	138	Vitzenburg	468
Vitzenburg	2	523	534	Vitzenburg	799
Vitzenburg	2	524	2.334	Vitzenburg	799
Vitzenburg	3	17/1	2.362	Vitzenburg	593
Weißenschirmbach	1	242	33.423	Weißenschirmbach	560
Weißenschirmbach	1	244	9.121	Weißenschirmbach	473
Weißenschirmbach	1	246	9.343	Weißenschirmbach	473
Weißenschirmbach	2	65/1	1.456	Weißenschirmbach	319
Weißenschirmbach	2	66	2.990	Weißenschirmbach	319
Weißenschirmbach	2	431	250	Weißenschirmbach	319
Weißenschirmbach	2	432	1.460	Weißenschirmbach	319
Weißenschirmbach	2	433	193	Weißenschirmbach	319
Weißenschirmbach	2	439	538	Weißenschirmbach	156
Weißenschirmbach	6	41	100	Weißenschirmbach	384
Weißenschirmbach	9	247	6.835	Weißenschirmbach	434

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in m²	Grundbuch	Blatt
Grockstädt	1	138	200	Grockstädt	377
Grockstädt	1	404	660	Grockstädt	328
Grockstädt	4	583	692	Grockstädt	328
Grockstädt	6	403	5.399	Grockstädt	377
Grockstädt	6	405	1.844	Grockstädt	372
Grockstädt	6	407	455	Grockstädt	329
Grockstädt	6	409	1.615	Grockstädt	248
Grockstädt	6	411	249	Grockstädt	248
Vitzenburg	3	580	2.126	Vitzenburg	596
Vitzenburg	5	307	6.180	Grockstädt	593
Vitzenburg	7	309	1.422	Grockstädt	582
Vitzenburg	7	310	2.080	Grockstädt	582
Vitzenburg	7	311	58.280	Grockstädt	582
Vitzenburg	7	312	1.189	Grockstädt	582
Vitzenburg	7	314	3.041	Grockstädt	542
Weißenschirmbach	1	249	5.538	Weißenschirmbach	319
Weißenschirmbach	2	41	300	Weißenschirmbach	319
Weißenschirmbach	2	44/1	2.500	Weißenschirmbach	476
Weißenschirmbach	2	45	4.110	Weißenschirmbach	270
Weißenschirmbach	2	46/1	5.770	Weißenschirmbach	319
Weißenschirmbach	2	236	119	Weißenschirmbach	319
Weißenschirmbach	2	237	6.701	Weißenschirmbach	476
Weißenschirmbach	2	404	37	Weißenschirmbach	434
Weißenschirmbach	2	430	8.015	Weißenschirmbach	138
Weißenschirmbach	2	435	1.253	Weißenschirmbach	361

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in m²	Grundbuch	Blatt
Weißenschirmbach	2	437	248	Weißenschirmbach	493
Weißenschirmbach	2	441	1.314	Weißenschirmbach	138
Weißenschirmbach	2	443	64	Weißenschirmbach	461
Weißenschirmbach	2	445	182	Weißenschirmbach	461
Weißenschirmbach	2	446	242	Weißenschirmbach	448
Weißenschirmbach	5	48	2.345	Weißenschirmbach	384
Weißenschirmbach	6	43	5.327	Weißenschirmbach	384
Weißenschirmbach	7	24	4.384	Weißenschirmbach	434
Weißenschirmbach	9	108/2	635	Weißenschirmbach	253
Weißenschirmbach	9	112	2.600	Weißenschirmbach	190
Weißenschirmbach	9	113	2.630	Weißenschirmbach	208
Weißenschirmbach	9	114/1	1.122	Weißenschirmbach	260
Weißenschirmbach	9	114/2	1.788	Weißenschirmbach	442
Weißenschirmbach	9	161/111	410	Weißenschirmbach	564
Weißenschirmbach	9	162/111	2.500	Weißenschirmbach	564
Weißenschirmbach	9	244	512	Weißenschirmbach	319

Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von **2.552 ha.**

Die räumliche Ausdehnung des geänderten Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu dieser Änderungsanordnung gehörigen Gebietskarte orange farbig umrandet.

I.Begründung:

Die Flurbereinigungsbehörde hat mit Beschluss vom 19.09.2019 das Flurbereinigungsverfahren Weißenschirmbach FL, Verf.-Nr.: 611-46 SK0232 nach § 86 FlurbG angeordnet.

Die o.g. Flurstücke sind dem in der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens vom 19.09.2019 und im § 86 (1) FlurbG genannten Zweck dienlich. Die Hinzuziehung und Ausschließung dieser Flurstücke dienen der korrekten Abgrenzung des Verfahrensgebietes gemäß § 7 des Flurbereinigungsgesetzes.

Durch den mit diesem Beschluss angeordneten Ausschluss verringert sich das Verfahrensgebiet (§ 7 FlurbG) im Flurbereinigungsverfahren Weißenschirmbach FL um 7 ha. Es handelt sich dabei um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes nach § 8 Abs.1 FlurbG, da das Verfahrensgebiet durch den Ausschluss von Flurstücken um 0,3 % verkleinert wird.

Die Flurbereinigungsbehörde hat das ihr nach § 8 Abs. 1 FlurbG zustehende Ermessen bei der Änderung des Flurbereinigungsgebietes pflichtgemäß entsprechend den Vorgaben des § 1 Abs.1 VwVfG LSA i.V.m. § 40 VwVfG ausgeübt. Durch die Hinzuziehung und Ausschließung der Flurstücke wurde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet.

Rechtsbehelfsbelehrung:G
Gegen diese Änderungsansordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels oder bei der Außenstelle des Amtes im Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag
Hartig

Anpassung der Gebühren für die Trink- und Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet des WAZV Saalkreis ab dem Veranlagungsjahr 2022

Ab dem 01.01.2022 werden die Gebühren für die Trink- und Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet des WAZV Saalkreis angepasst. Eine Neukalkulation der Gebühren ist in Zeitabständen zwischen einem und drei Jahren gesetzlich vorgeschrieben.
In einem ersten Schritt wurden die Nachkalkulationen für die Jahre 2018 bis 2020 erstellt. Die Ergebnisse zeigten in der Trinkwasserversorgung eine Überdeckung und in den einzelnen Sparten der Abwasserentsorgung sowohl Unter- als auch Überdeckungen. Die Ergebnisse wurden in den nachfolgenden Vorauskalkulationen der Jahre 2021 und 2022 bis 2024 berücksichtigt, Überdeckungen wurden gebührenmindernd und Unterdeckungen gebührenerhöhend berücksichtigt. Konkret kann in der Trinkwasserversorgung eine Überdeckung von ca. 4,6 Cent/m³ zurückgegeben werden. Umgekehrt musste in der zentralen Abwasserentsorgung eine Unterdeckung von ca. 10,5 Cent/m³ Abwasser als Ausgleich in den zukünftigen Gebühren berücksichtigt werden. Für das Jahr 2021 bleiben die Gebühren stabil. Das bedeutet, dass in der Trinkwasserversorgung seit 2015 und in der zentralen Abwasserentsorgung seit 2016, also über einen Zeitraum von 7 bzw. 6 Jahren zugunsten unserer Anschlussnehmer die Gebühren nicht erhöht werden mussten. In der Sparte Abwasserentsorgung mit vorgeschalteter mechanischer Vorreinigung konnte bei gleicher Grundgebühr die Mengengebühr für 2021 sogar von 2,02 €/m³ auf 1,56 €/m³ gesenkt werden. In der Anfang 2022 zu versendenden Jahresverbrauchsabrechnung 2021 wird das berücksichtigt.
Allerdings gehen auch am WAZV Saalkeis die Kostenerhöhungen trotz der Nutzung von Einsparmöglichkeiten nicht vorbei. So steigen z.B. die Kosten für die Leistungen von Vorlieferanten, Energie, Betriebs- und Hilfsstoffen, Klärschlammentsorgung und Personalkosten. Die Ausgaben für Zinsen an Kreditinstitute haben sich entsprechend des sehr niedrigen Zinsniveaus hingegen deutlich reduziert und wirken kostendämpfend. Ein nicht unerheblicher Teil der Kostensteigerungen sind aber auch auf die steigenden Abschreibungen zurückzuführen. Diese sind bedingt durch die Investitionstätigkeit sowohl in der Trinkwasserversorgung als auch in der Abwasserentsorgung. In das Trinkwassernetz musste und muss auch zukünftig investiert werden, um einerseits den Investitionsstau der letzten Jahrzehnte abzubauen, andererseits einen solchen nicht wieder aufkommen zu lassen. Dass dieses Handeln notwendig und richtig ist, zeigt sich in der Entwicklung der Wasserverluste im Trinkwassernetz. So konnten die Wasserverluste des Jahres 2015 von mehr als 24% auf ca. 16% in 2020 gesenkt werden. Nach technischem Regelwerk sind 10% Wasserverluste normal. Sie sehen, wir sind auf dem richtigen Weg, es gibt jedoch hier noch viel zu tun. Natürlich müssen diese Investitionen auch bezahlt werden. Ein Teil refinanziert sich über die Kosteneinsparungen der Verringerung der Wasserverluste. Ein Teil muss aber auch über die Gebühren refinanziert werden.
Beim Abwasser sieht es ähnlich aus, nur dass hier nicht die Sanierung und Erneuerung von Kanälen ansteht, sondern schwerpunktmäßig die erstmalige zentrale Abwassererschließung. Schwerpunkte sind dabei die Erweiterungen der Kläranlagen Löbejün und Landsberg sowie das Ortsnetz in Landsberg (fast 50% der Investitionen der nächsten drei Jahre). Die restlichen Erschließungen in Teutschenthal, Petersberg, Salzatal und Wettin-Löbejün stehen ebenfalls noch an. Allerdings wird es auch Ortsteile geben, die zukünftig von der zentralen Abwasserentsorgung freigestellt werden, da eine Erschließung in diesen Bereichen noch nicht begonnen wurde und weder zeitlich machbar noch finanziell darstellbar ist.
Im Ergebnis fallen die Kostensteigerungen in der zentralen Trink- und Abwasserentsorgung von ca. 19% gerechnet über einen Zeitraum von 10 bzw. 9 Jahren moderat aus. Die Einkommen haben sich in der gleichen Zeit deutlich stärker entwickelt.

Deutlich höher fallen die Kostensteigerungen für die Abfuhren von Fäkalwasser und Fäkalschlamm aus. In dieser Sparte schlagen sich die stark gestiegenen Transportkosten, die Kosten für die Schlammentsorgung und die Behandlung auf den Kläranlagen überdurchschnittlich nieder. Diese Aufgaben werden überwiegend durch öffentliche Ausschreibungen an private Dritte vergeben und können kurzfristig kaum beeinflusst werden. Gleichwohl liegt der WAZV Saalkeis mit seinen ab 2022 geltenden Gebühren im Durchschnittsbereich anderer vergleichbarer Flächenversorger.
In der nachfolgenden Tabelle finden Sie eine Übersicht zu den Gebührenänderungen.

Gebühr	bis einschließlich 2021		ab 2022	
	Grundgebühr je Monat für den Zähler Q34	Mengengebühr In €/m³ Frischwasser	Grundgebühr je Monat für den Zähler Q34	Mengengebühr In €/m³ Frischwasser
Trinkwasserversorgung *	12€	1,25 €/m³	14 €	1,36 €/m³
Zentrale Abwasserentsorgung	14€	2,81 €/m³	17 €	3,26 €/m³
Zentrale Abwasserentsorgung mit mechanischer Vorreinigung	14€	1,56 €/m³	17 €	1,32 €/m³
Überlauf Kleinkläranlagen in Niederschlagswasserkanal	-	2,19 €/m³		2,46 €/m³
Abfuhr abflissloser Sammelgruben	-	18,70 €/m³		28,01 €/m³
	Gebühr in €/m³ abgefahrener Schlamm		Gebühr in €/m³ abgefahrener Schlamm	
Fäkalschlammabfuhr	-	40,46 €/m³	-	74,81 €/m³
	Gebühr in € je m² vollversiegelter Fläche		Gebühr in €/m³ abgefahrener Schlamm	
Niederschlagswassergebühr	0,67 €/m²		0,92 €/m²	

*** Netto zuzüglich 7% MwSt**

Die Änderungssatzungen wurden in den Amtsblättern des Landkreises Saalekreis Nr. 51 am 02.11.2021 und Nr. 56 am 06.12.2021 veröffentlicht. Lesefassungen der jeweiligen Satzungen sind auf der Website des WAZV Saalkreis eingestellt.

Information des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis

für Betreiber dezentraler Abwasseranlagen zur Abfuhr von abflusslosen Sammelgruben und zur Schlammentsorgung aus dezentralen Kleinkläranlagen

Sehr geehrte Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmer,
ist Ihr Grundstück nicht an der zentralen Abwasserentsorgung angeschlossen, sind Sie verpflichtet, eine dezentrale Abwasseranlage in Form einer abflusslosen Sammelgrube oder einer Kleinkläranlage zu betreiben.
Zum Betrieb gehört neben den vorgeschriebenen Wartungen auch die regelmäßige Abfuhr des gesammelten Fäkalwassers (abflusslose Sammelgruben) bzw. des Fäkalschlamms aus Kleinkläranlagen. Betreiber von Mehrkammerabsetzgruben und Mehrkammerausfaulgruben sind verpflichtet, aus diesen mindestens einmal jährlich den Fäkalschlamm abfahren zu lassen. Beim Betrieb einer vollbiologischen Kleinkläranlage ist nach Bedarf (entsprechend der Anweisungen im Wartungsprotokoll) abzufahren.
Abzufahrendes Fäkalwasser und zu entsorgender Fäkalschlamm sind dem WAZV Saalkreis anzudienen, um eine ordnungsgemäße Abfuhr und Entsorgung sicher zu stellen. Während die Reinigung auf den verbandseigenen Kläranlagen erfolgt, wird die Abfuhr vom WAZV Saalkreis durch beauftragte Dritte organisiert.
Der WAZV Saalkreis hat diese Abfuhrleistungen von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben und von Schlamm aus Kleinkläranlagen neu ausgeschrieben und wie folgt vergeben:
Ab dem **01.02.2022** werden zur Erhöhung der Abfuhrleistung für das Verbandsgebiet die beiden **Abfuhrbereiche „Ost“ und „West“** gebildet.
Für den Abfuhrbereich „Ost“ ist fortan die Fa. Rakowski Dienstleistungen GmbH, Südstraße 6, 06420 Könnern vom WAZV Saalkreis beauftragt. Sie erreichen die Fa. Rakowski von Montag – Freitag von 7.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 - 15.30 Uhr über folgende Kontakte:
Tel.: 034691 21096; E-Mail: i**nfo@rakowski-dienstleistungen.de.**
Weitere Informationen finden Sie auch auf der Website: **www.rakowski-dienstleistungen.de.**
Zum Abfuhrbereich „Ost“ gehören die Gebiete:
- Landsberg
- Petersberg
- Stadt Südliches Anhalt
- Stadt Wettin Löbejün mit folgenden Ortsteilen Wieskau, Kösseln, Löbejün, Merbitz, Nauendorf, Plötz, Priester, Schlettau

Für den Abfuhrbereich „West“ ist fortan die Fa. REMONDIS Mitteldeutschland GmbH, Berliner Straße 161, 06258 Schkopau zuständig. Sie erreichen die Fa. REMONDIS von Montag – Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr über folgende Kontakte:
Tel.: 0345 7757890, Fax: 0345 77578929; E-Mail: **dispo-schkopau@remondis.de.**

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Website: **www.remondis-entsorgung.de**

Zum Abfuhrbereich „West“ gehören die Gebiete:
- Bad Lauchstädt, OT Delitz am Berge
- Lutherstadt Eisleben, OT Hedersleben, Oberrißdorf
- Salzatal
- Schkopau, OT Hohenweiden, Röpzig, Rockendorf, Rattmannsdorf
- Seegebiet Mansfelder Land, OT Dederstedt, Elbitz, Neehausen, Volkmaritz
- Teutschenthal
- Wettin Löbejün mit folgenden Ortsteilen Brachwitz, Deutleben, Dobis, Döblitz, Dößel, Friedrichsschwerz, Gimritz, Görbitz, Lettewitz, Mücheln, Neutz, Wettin, Zaschwitz

Bitte vereinbaren Sie entsprechend der Gebietseinteilung rechtzeitig mit der für Ihr Gebiet beauftragten Firma einen Abfuhrtermin. Die Abfuhrtermine können nur direkt beim Abfuhrunternehmen, nicht beim WAZV Saalkreis vereinbart werden.

Die Entsorgungsnachweise werden von den beauftragten Firmen gegenüber dem WAZV Saalkreis erbracht.

Ihr WAZV Saalkreis

Redaktion

Wir gratulieren im Monat März 2022 sehr herzlich

Jubiläen im Monat März 2022

Diamantene Hochzeit (60. Ehejubiläum)

Nach 60 Jahren kann die Ehe nichts mehr angreifen, sie ist unzerstörbar geworden.
Dies wird bei den folgenden Jubiläen verstärkt ausgedrückt:

Eheleute Eleonore und Eberhard Hagenguth
Eheleute Familie Christina und Wolfgang Lindner

In der Lutherstadt Eisleben mit Ihren Ortsteilen

zum 100. Geburtstag
Frau Adolfine Wendel

zum 90. Geburtstag
Frau Brigitta Schilasky
Frau Margarete Krug

zum 85. Geburtstag
Frau Inge-Lore Köhler
Frau Edith Boeland
Frau Erika Rosenbusch
Frau Irmtraud Findeisen
Frau Renate Ruthenberg
Frau Marlis Rosemann
Herr Armin Hoppe
Frau Ehrengard Elze

zum 80. Geburtstag
Frau Irene Köckert
Herr Peter Riese
Herr Helmut Metzner
Herr Werner Gerlach
Herr Manfred Werner
Frau Karin Goll
Herr Horst Riegner
Frau Karla Wilms
Herr Peter Skrott

zum 75. Geburtstag
Frau Gerda Hauptmann
Herr Helmut Freitag
Herr Heinz Rostalski
Herr Klaus Zeising
Frau Lili Nicolai

zum 70. Geburtstag
Frau Ursula Czekanowski
Herr Erhard Kolbe
Herr Dieter Preibisch
Herr Wolfgang Moser
Frau Stefanie Hoppe
Frau Liane Starostzik
Frau Elvira Düfer

Geh mal wieder in die Stadtbibliothek

Dank der sehr großzügigen Landesförderung konnten wir für unseren Bestand einige Neuheiten erstehen.

So haben wir für unsere jüngsten Kunden eine ganz besondere Neuerung: den SAMI-Lesebär. Zum Bären wurden natürlich auch die dazugehörigen Titel angeschafft.
Haben Mutti und Vati mal keine Zeit zum Vorlesen, erledigt das der Bär.
Ähnlich der Tiptoi-Reihe wird es immer wieder Neuerscheinungen geben, die dann auch den Weg in die Bibliothek finden werden. Gern begrüßen wir Sie und Ihre Kinder auch wieder zu Veranstaltungen in unserer Einrichtung.
Für die Kinder liegt der Kalender wie gewohnt in der Stadtbibliothek aus.
Den Erwachsenen steht ein Zusammenstellung über das erste Quartal zur Verfügung.
Natürlich können alle Termine auch über unsere Homepage abgerufen werden.
Neugierig machen wir schon mal auf die nächste MINT-Veranstaltung für kleine neugierige Forscher. Diese findet am 05.03.2022 um 10.00 Uhr statt. Wir beschäftigen uns mit den Jahreszeiten und führen damit das große Thema: Zeit fort. In Zusammenarbeit mit dem Theater dürfen wir Sie ganz herzlich am 17.03.2022 um 19.30 Uhr zur Zugabe-Reihe einladen. Die Lesung findet unter Regie des Theaters, passend zum Titel „Entdeckungsreise Bücherwelten“, in den Räumen der Bibliothek statt.
Auch 2022 wird es Veranstaltungen mit dem Büro für Leichte Sprache geben. Die erste findet am 30.03.2022 statt. Wie gewohnt gibt es eine Lesung um 10.00 Uhr und die andere am Nachmittag um 16.00 Uhr.
Wir freuen uns auf viele Neugierige und Interessierte. Lassen Sie sich nicht von den im Moment geltenden Regeln (3G) von einem Besuch in der Stadtbibliothek abhalten.

Längst vergessene Eisleber Persönlichkeiten

Ernst Blümel

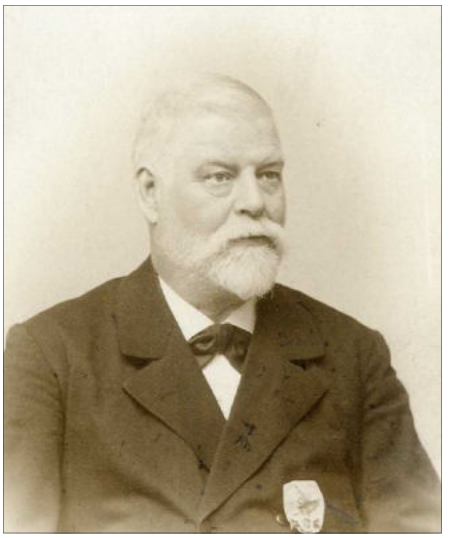

Ernst Blümel wurde am 21. Oktober 1850 als Sohn eines Steueraufsehers in Breslau geboren. Von 1867 bis 1870 war er Seminarist in Steinau an der Oder. Anschließend war er in Schmalz bei Breslau, in Camöse bei Neumarkt in Schlesien und in Barmen tätig. 1878 legte er die Mittelschullehrer- und 1880 die Rektoren-Prüfung ab.
1884 kam Ernst Blümel nach Eisleben, wo er ab 1. Februar als Lehrer an der damaligen Ersten Bürgerschule unterrichtete.
Die 1906 vom Königlichen Ministerium ausgesprochene Berufung zur Begutachtung des Entwurfes eines Lehr- und Stoffplanes für die preußischen Mittelschulen war für ihn eine Auszeichnung.
1909 nahm Blümel an der Konferenz zur Beratung der „Bestimmungen für die preußischen Mittelschulen“ im Kultusministerium in Berlin teil. Neben seiner Lehrtätigkeit war Ernst Blümel sowohl im kirchlichen Leben als auch im Dienst der Stadt und in vielen Vereinen aktiv.
1891 wurde er Mitglied der Gemeindevertretung von St. Nikolai. Ab 1892 war Blümel Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung. Hier erwarb er sich vornehmlich in allen Fragen des städtischen Schulesens große Verdienste.
Von 1886 bis 1888 war Ernst Blümel Vorsitzender des hiesigen „Geselligen Lehrervereins“, von 1891 bis 1910 Vorsitzender des Mittelschulvereins der Provinz Sachsen und von 1893 bis 1910 Vorstandsmitglied des Preußischen Mittelschulvereins. Außerdem war er im Vorstand des Altertumsvereins tätig. Als weitere Vereine, in denen er aktiv mitwirkte, sind der Verein für Knabenhorts- und Handfertigkeits-Angelegenheiten, der Deutsche Flottenverein und der Eisleber Missions-Hilfsverein zu nennen. Ferner war er Mitbegründer der Mansfelder reichs- und kaisertreuen Arbeiterbewegung. Ernst Blümel war auch schriftstellerisch tätig, sowohl für die Fach- als auch für die politische Presse.
Zu seinen zahlreichen Veröffentlichungen zählen u. a. die Schrift:
„Luthers Lebensende“, seine Lieder: „Mein Mansfeld“ und „O alte Grafenherrlichkeit“, das bergmännische Volksstück: „Naucke und Nappian“ sowie „12 Sagen der Grafschaft Mansfeld in dichterischer Bearbeitung“. Einige seiner Werke befinden sich auch in der Historischen Bibliothek unseres Stadtarchives. Im Oktober 1898 wurde ihm für sein literarisches Wirken der Königliche Kronenorden 4. Klasse verliehen. Über sein Privatleben ist nur wenig bekannt. Ernst Blümel wohnte zuletzt in der Freistraße 59. Er war mit Karoline Blümel, geborene Aberle verheiratet. Aus dieser Ehe gingen auch ein oder mehrere Kinder hervor. Über die genaue Anzahl und die Namen der Kinder liegen uns keine Angaben vor.
Nach kurzer Krankheit verstarb Ernst Blümel am 17. November 1913 in Eisleben. Seine letzte Ruhestätte fand er auf einem Friedhof in Wiesbaden.

Stadtarchiv der Lutherstadt Eisleben

Holocaust - Erinnerung an ein beispielloses Verbrechen

Am 30. Januar, wurde dem 77. Jahrestag der Befreiung von Auschwitz-Birkenau (27.1.1945, durch die Rote Armee) gedacht. Dazu fand eine Gedenkfeier auf dem Jüdischen Friedhof in Eisleben statt. Mitglieder des Synagogenvereins, Vertreter der evangelischen und der katholischen Kirche und interessierte Bürgerinnen und Bürger nahmen daran teil. 121 Namen jüdischer Eisleber, die deportiert und ermordet wurden, wurden von den Anwesenden vor Ort zum Gedenken verlesen. Schülerinnen und Schüler des Martín-Luther-Gymnasiums legten ein Gesteck nieder.

Frühlingsboten gepflanzt

Winterlinge für die Stadtterrassen

Schüler der 5. Klasse der Katharinenschule Eisleben haben auf den Grünflächen der Stadtterrassen Winterlinge gepflanzt. Die kleine gelbe Pflanze gehört zur Familie der Hahnenfußgewächse. Winterlinge werden gerne in Gärten und Parks angepflanzt und sind eine der ersten Frühlingsblumen. Diesen macht die kalte Jahreszeit oder gar Schneefall gar nichts aus. Die gelben Winterlinge bilden den blühenden Auftakt auf den Stadtterrassen, dicht gefolgt von Schneeglöckchen, Krokus und Narzissen, bevor im April / Mai die Zierkirschen in voller Blüte ihre Pracht entfalten. Bürgermeister Carsten Staub ließ es sich nicht nehmen und griff selbst zum Spaten, um mit den Schüler die Frühblüher in die Erde zu bekommen.

Hilfe kam auch von den Mitarbeitern des Betriebshofes und Peter Edel von der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – der die wissbegierigen Schüler zusätzlich mit interessanten Informationen rund um die Winterlinge versorgte.

Behördenfenster wird zur Winterlandschaft

Minimaler Aufwand - große Wirkung

Graffiti können graue Wände lebendiger machen – und ein Kreidestift reicht aus, die großen Fensterflächen einer Behörde in eine Winterlandschaft zu verwandeln.

Während in der Weihnachtszeit die Fenster des Einwohnermeldeamtes stimmungsvoll auf Weihnachten vorbereiteten, zieren jetzt Schneeflöckchen, Schneemann und Co die Glasscheiben. Feder- bzw. Stift führend ist dabei Lena Michel, die bereits als Praktikantin in der Stadtverwaltung Eisleben war und derzeit eine schulische Ausbildung zur Assistentin Grafik / Design absolviert. Der Stadt ist sie immer noch verbunden, schaut gerne einmal auf einen Besuch vorbei und war sofort bereit, die Fenster zu dekorieren. Nach der Schule – versteht sich. Und unentgeltlich. Es bedarf nicht viel, um etwas Freude zu bereiten und die Welt etwas bunter und lebendiger zu gestalten – Beweis erbracht.

Stadtwehrleitung

Berufung ins Ehrenbeamtenverhältnis

Die vier Stadtwehrleitungsmitglieder wurden ins Ehrenbeamtenverhältnis berufen und erhielten ihre Ernennungsurkunden.

Ramon Friedling, Peter Hesse, René Wunderlich und Christian Staub. Ramon Friedling, Peter Hesse und René Wunderlich sind nicht zum ersten Mal in der Stadtwehrleitung vertreten. „Ein gewohntes Bild“, stellt Bürgermeister Carsten Staub fest und ergänzt: „Ihr genießt das Vertrauen unserer Kameradinnen und Kameraden in den einzelnen Ortsfeuerwehren.“ Komplett wird das vierköpfige Stadtwehrleitungsteam durch Christian Staub. „Es bleibt in der Familie“, freut sich das Stadtoberhaupt, das seinen Hut selbst nicht mehr in den Ring werfen – sprich für das Amt des stellvertretenden Stadtwehrleiters kandidieren wollte.

Nicht dass dem Herzblutfeuerwehrmann das Interesse verloren gegangen ist – allein das Bürgermeisteramt fordert seinen zeitlichen Tribut. Sechs Jahre dienen die vier – alles gestandene Feuerwehrmänner mit Leib und Seele - nun zum Wohl und Schutz der Bürger im Ehrenbeamtenverhältnis.

Ramon Friedling – als Stadtwehrleiter, Peter Hesse, René Wunderlich und Christian Staub als seine Stellvertreter. Jeder Stellvertreter wird seine Arbeit auf ein spezielles Aufgabengebiet fokussieren. So gibt es einen Stellvertreter für Einsatz, Aus- und Fortbildung, einen mit Schwerpunkt vorbeugenden Brandschutz und einen mit Schwerpunkt Technik. Wer welches Schwerpunktgebiet übernimmt, wird in der konstituierenden Sitzung entschieden. Und welche Aufgaben stehen als nächstes an? Die Agenda ist lang - die Risikoanalyse, eine Überarbeitung der Feuerwehrsatzung und dann werden im ersten Halbjahr dieses Jahres neue Fahrzeuge ankommen. Zwei wasserführende Fahrzeuge, etwa, und eine neue Drehleiter – darauf müssen die einzelnen Kameradinnen und Kameraden geschult werden … neben den allgemeinen Weiterbildungen, und dann gibt es ja „noch“ die Einsätze, die die 360 Ehrenamtlichen in den zehn Ortswehren bestreiten - immerhin 580 jährlich an der Zahl. Dass da jede helfende Hand gebraucht wird, soll nicht unerwähnt bleiben. „Jede einzelne Wehr freut sich über Unterstützung“, appelliert das Stadtoberhaupt und fügt hinzu: „Wir finden für jeden eine Aufgabe.“

Ramon Friedling, Peter Hesse, Bürgermeister Carsten Staub, Christian Staub und René Wunderlich auf dem Altan des Eislebener Rathauses (v.l.)

Solarenergie erlebbar

E-Bike-Ladestation am Bahnhof eingeweiht

Die Energiewende ist in aller Munde - Nachhaltigkeit ein großes Thema. Beides wird unsere Zukunft bestimmen und die Entwicklung von Städten beeinflussen.

Photovoltaik kennen wir bereits von den Dächern auf unseren Häusern. Aber auch viele Halden und Felder in unserem Landkreis sind bereits mit Solarmodulen ausgestattet.
Mit einer solchen Solarbank, wie sie jüngst in unmittelbarer Nähe des Bahnhofes der Lutherstadt Eisleben eingeweiht wurde, holt die Lutherstadt Eisleben - Dank finanzieller Förderung der Sparkasse Mansfeld-Südharz - Photovoltaik vom Dach herunter. Denn, auf der neuen Solarbank kann jeder hautnah erleben, wie Solarenergie erzeugt wird. Und das Beste daran - jeder kann sie nutzen, die Energie, die von der Sonne kommt.
Praktischerweise nicht nur Sonnenanbeter, die für das Sonnenbaden auf der stylischen Holzbank Platz nehmen. Via USB-Anschluss können mobile Endgeräte - Smartphone und Tablet - geladen werden. Aber, es kommt noch besser, auch eine Ladevorrichtung für E-Bike ist vorhanden -Fahrradhalterungen inklusive. Touristen und Berufspendler können hier ihr E-Bike abstellen und aufladen. Nach einem Abstecher in die Stadt beziehungsweise nach der Arbeit geht es dann mit dem E-Bike weiter - nachhaltig, mit Strom direkt von der Sonne. Eine Bank, auf der Mann oder Frau nicht nur Kraft sondern auch „Saft“ tanken kann.

Die Sparkasse Mansfeld-Südharz hat die Initiative und die Finanzierung für die Solarbank übernommen. Insgesamt neun derartige Solarbänke werden an verschiedenen - vorrangig touristisch frequentierten Standorten im Landkreis platziert.
Dafür hat man sich mit den Kommunen abgestimmt und geeignete Standorte gefunden.
Eine erste Bank wurde bereits in Tilleda aufgestellt. Weitere sollen etwa am Süßen See, auf Burg und Schloss Allstedt und am Tierpark Walbeck folgen. Das Geld dafür - insgesamt 33.000 Euro - kommt aus dem PS-Zweckertrag. Jeder Sparkassenkunde, der ein PS-Lotterie-Los erwirbt, spart nicht nur und nimmt an Verlosungen teil, ein Teil jedes Loses wandert in gemeinnützige Projekte in der Region - für Kinder, Senioren, Sportvereine ... oder eben in erneuerbare Energien durch Solar-Ladestationen. Die Kosten der Aufstellung am Eisleber Bahnhof hat die Lutherstadt Eisleben übernommen, die sich auch um die regelmäßige Wartung kümmern wird. Für die fachgerechte Ausführung der Aufstellung zeichnet sich die Firma Rothkegel verantwortlich.
Zur Erstinbetriebnahme der neuen Bank begrüßten Bürgermeister Carsten Staub und Annett Görlich, Vorstandsmitglied der Sparkasse MansfeldSüdharz, Vertreter des Bauamtes der Lutherstadt Eisleben, Mitarbeiter der an der Aufstellung beteiligten Firma und den Vorsitzenden der Bahnhofsgenossenschaft Thomas Fischer.

Dirtbahn an den BuSG Aufbau e.V. übergeben

Eigene Sparte trainiert auf der Vorderen Siebenhitze

Die Dirtbahn auf der Vorderen Siebenhitze ist nun in der Obhut des BuSG Aufbau Eisleben. Das Team Dirtbahn trainiert als eine Sparte des Vereins und kümmert sich um die Anlage, die nun auch eine sichere Umzäunung hat. Sicher für vorbeikommende Spaziergänger und sicher vor Vandalismus. Bürgermeister Carsten Staub, der die Übergabe vornahm, wünscht sich eine rege Nutzung. Zum Startschuss gab es vom Stadtoberhaupt eine kleine finanzielle Unterstützung für die noch recht junge Sparte Dirtbahn.

Gesundheit

Hotline Pflegerechtsberatung
Die Verbraucherzentrale Sachsen-Ahalt e. V. informiert und berät Pflegebedürftige und ihre Angehörigen am Telefon, per Mail oder schriftlich kostenfrei, kompetent und unabhängig über ihre Rechte je nach Pflegesituation und individueller Lebenslage.
Kostenfreie Hotline: 0800 100 37 11
Beratungszeiten:
Mo./Do./ Fr. von 9 bis 12 Uhr
Di. von 14 Uhr bis 18 Uhr
E-Mail: pflegerechtsberatung@vzsa.de, Postanschrift: Steinbockgasse 1, 06108 Halle (S.)
Gefördert durch das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Osterhausen/Rothenschirmbach

Bitte informieren Sie sich vorab über aktuelle Änderungen am Schaukasten vor Ort 10pt oder im Kirchspielbüro Frau Preuße, Tel.: 034771-24263.

Gottesdienste
Sonntag, 20. März - Okuli
10.30 Uhr Rothenschirmbach
Der Seniorenkreis Osterhausen u. Rothenschirmbach findet zusammen in Farnstädt statt.
Mittwoch, 16.März 14.30 Uhr im Pfarrhaus

Krabbelgruppe „SingKlangBabyZeit“
Für Kinder zwischen 4 und 18 Monaten mit ihren Müttern, Vätern und Großeltern
jeden Donnerstag,
10.00 – 11.00 Uhr im Ev. Kirchspielzentrum Querfurt, Kirchplan 2
Außer in den Ferien! Ohne Anmeldung! Kostenfrei!
E-Mail: singklangbabyzeit@online.de

Für mehr Informationen und weitere Auskünfte wenden Sie sich gern an:
Pfarrer Hermann Rotermund
Tel.: 0152-23336402
E-Mail: hermann.rotermund@ekmd.de
www.evkirchspielquerfurt.de

Katholische Pfarrei St. Gertrud Eisleben 9pt

Eisleben:
Sonntags 10:00 Uhr
Hl. Messe in der Pfarrkirche
werktags
Siehe Aushang!
Samstag, 26.02., 12.03., 09.04. 10:00 Uhr
Firmvorbereitung im Gemeindehaus
Aschermittwoch, 02.03. 16:00 Uhr
Hl. Messe mit Segnung und Austeilung Aschekreuz
Donnerstag, 10.03., 07.04. 19:30 Uhr
Kolpingabend
Sonntag, 20.03. 10:00 Uhr
Hl. Messe, anschl. 12:00 Uhr
Fastenessen (Bitte anmelden!)

Hedersleben:
Samstag, 05.03. 16:00 Uhr
Hl. Messe
Sonntag, 13.03. 17:00 Uhr
Kreuzwegandacht

Volkstedt
Samstag, 26.03. 16:00 Uhr
Hl. Messe

Sittichenbach:
Sonntag, 27.02. 08:30 Uhr
Hl. Messe
Sonntag, 06.03. 17:00 Uhr
Kreuzwegandacht

Hergisdorf:
In Hergisdorf vorerst keine Hl. Messe!
Sonntag, 27.03. 17:00 Uhr
Kreuzwegandacht

Klosterkirche Helfta:
sonntags 08:30 Uhr
Hl. Messe
Donnerstag, 03.03., 17.03., 31.03. 20:00 Uhr
Bibelkreis
Mittwoch, 23.02., 30.03. 09:00 Uhr
Hl. Messe der Pfarrei

Weitere Veranstaltungen:
Freitag, 25.02., 25.03. 10:00 Uhr
Gottesdienst im Pflegeheim St. Mechthild
Freitag, 11.03. 10:00 Uhr
Gottesdienst im Pflegeheim Heilig-Geist-Stift
Sonntag, 03.04. 15:00 Uhr
Ökumenischer Kreuzweg von St. Annen nach St. Gertrud

Bitte Änderungen und Aushänge aufgrund der aktuellen Situation beachten! > unter: www.sanktgertrud.net